

LWL-Archivamt für Westfalen

Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.)

**Lokale und regionale Unternehmens- und
Wirtschaftsgeschichte als Herausforderung
archivischer Überlieferungsbildung**

Beiträge des 24. Fortbildungsseminars der
Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK)
in Kassel vom 25.–27. November 2015

Münster 2016

DISOS, Rhenus und dann? Erfahrungen brandenburgischer Kommunalarchive bei der Übernahme von Wirtschaftsarchivgut

von Brigitta Heine

Mit der Auflösung der DDR und ihrem Beitritt zur Bundesrepublik änderte sich die auf Volkseigentum und Planwirtschaft beruhende Wirtschaftsordnung in den neuen Bundesländern. Die ehemaligen volkseigenen Betriebe wurden durch die noch zum Ende der DDR gegründete Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums nach den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft in den 1990er-Jahren privatisiert oder, wenn das nicht möglich war, gänzlich liquidiert. Die Treuhandanstalt, eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, bzw. ab 1. Januar 1995 die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)¹ trug damit auch die Verantwortung für das nach Steuer-, Handels- und Sozialrecht aufbewahrungspflichtige Schriftgut der von Liquidation bedrohten Unternehmen. Diese Aufgabe wurde nach 1995 Archivdienstleistern übertragen, erst der DISOS GmbH und ab 2007 der Rhenus Office Systems GmbH.

Warum brandenburgische Kommunalarchive nach Ablauf der gesetzlich festgeschriebenen Aufbewahrungsfristen archivwürdige Unterlagen der liquidierten Unternehmen von den Archivdienstleistern übernehmen und noch übernehmen, hängt nicht unwesentlich mit den zu DDR-Zeiten geltenden Zuständigkeitsregelungen des Staatlichen Archivwesens zusammen.

Archivische Zuständigkeitsregelungen der DDR

Nach dem in der DDR vorherrschenden Organisationsprinzip des demokratischen Zentralismus² war auch das Staatliche Archivwesen der DDR hierarchisch-zentralistisch organisiert. Der staatliche Archivfonds umfasste die „Gesamtheit des in Volks-

1 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Treuhandanstalt#Gr.C3.BCndung> [Stand: 06.05.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

2 <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17324/demokratischer-zentralismus>: „D. Z. bezeichnet ein von W. I. Lenin entwickeltes Führungsprinzip kommunistischer Parteien, nach dem a) Staat und Partei hierarchisch-zentralistisch aufzubauen sind, b) das Führungspersonal von Partei/ Staat von unten nach oben gewählt wird, die Auswahl der zu wählenden Kandidaten jedoch von oben nach unten erfolgt, c) die Beschlüsse der höheren Organe für die unteren bindend sind und d) Minderheiten sich einer straffen Parteidisziplin unterordnen müssen. Faktisch entwickelte sich aus dem D. Z. ein autoritärer Zentralismus.“

eigentum befindlichen Archivgutes, unabhängig vom Zeitpunkt und Ort seiner Entstehung“³. Die archivgesetzlichen Bestimmungen von 1965 und 1976 galten landesweit für alle „Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für die sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen“⁴ (Registraturbildner), also bis auf wenige Ausnahmen für fast alle Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Sie enthielten nicht nur Festlegungen zur Organisation des Archivwesens der DDR und seinen Aufgaben, sondern definierten die zu unterhaltenden Archive und regelten ziemlich konkret deren Zuständigkeiten. Einheitliche archivfachliche Normen der staatlichen Archivverwaltung, vor allem für die Bewertung und Erschließung von Archivgut, ergänzten und konkretisierten die gesetzlichen Bestimmungen. Sie sollten die Archivarbeit effektiver gestalten, ihre Qualität sichern und sie natürlich auch ideologisch ausrichten.

Zu den staatlichen Archiven zählten nach der ersten Durchführungsbestimmung der Archivverordnung vom 11. März 1976 das Zentrale Staatsarchiv, die Staatsarchive, die Kreis-, Stadt- und Betriebsarchive, Archive wissenschaftlicher Einrichtungen, Archive für Literatur und Kunst sowie Spezialarchive. Der Gesetzgeber regelte, welches Archiv für welches Archivgut verantwortlich war und schuf damit die rechtliche Grundlage für die Abgabepflicht der Registraturbildner. Auf Basis der „Rahmensystematik zur Bewertung staatlicher Registraturbildner“ und der „Rahmennomenklatur für die Kreis- und Stadtarchive“ erarbeiteten die einzelnen Archive Nomenklaturen, die alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Registraturbildner auswiesen⁵. Diese wurden gemäß den „Grundsätzen der Wertermittlung“ entsprechend ihren Aufgaben, des dort entstandenen Schriftgutes, der Überlieferungslage sowie der gesellschaftlichen und territorialen Besonderheiten in drei Wertkategorien eingestuft. Die Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, die für den Archivsprengel und den jeweiligen Bereich des gesellschaftlichen Lebens von Bedeutung waren, gehörten zur Wertkategorie I. Ihr Archivgut war grundsätzlich an die zuständigen Archive zu übergeben. Dagegen hatten nur ausgewählte Registraturbildner der Wertkategorie II archivwürdiges Schriftgut abzugeben, da sich ihre Tätigkeit meist in den Überlieferungen übergeordneter Registraturbildner widerspiegelte. Bei denen der Wertkategorie III entstand in der Regel kein Schrift-

3 Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 11. März 1976 (GBl. Teil I Nr. 10), § 3.

4 Ebd., § 1.

5 Vgl. Leitfaden für Archivare. Ratgeber für die praktische Arbeit in Verwaltungs-, Kreis- und Stadtarchiven, Staatliche Archivverwaltung des Ministeriums des Innern der DDR (Hrsg.), Berlin 1988, S. 102.

gut mit historischem Wert.⁶ Bewertungsgrundlage war das von der staatlichen Archivverwaltung herausgegebene Rahmendokumentationsprofil und bestenfalls das daraus abgeleitete Dokumentationsprofil des jeweiligen Staats-, Kreis- oder Stadtarchivs.

Die heutige brandenburgische kommunale Archivlandschaft ist geprägt vom Staatlichen Archivwesen der DDR. Auf Grundlage der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1951 richtete man in der gesamten ehemaligen DDR in den im Zuge der Verwaltungsreform von 1952⁷ geschaffenen Kreisen Archive ein. Nach der Archivverordnung von 1965 gab es auf der kommunalen Ebene nur zwei Archivtypen: Kreisarchive und Stadtarchive.⁸ Mit der Verordnung über das staatliche Archivwesen der DDR vom 11. März 1976 waren mit den Stadtarchiven in erster Linie die Archive der Stadtkreise (kreisfreien Städte) gemeint. Kreisangehörige Städte konnten nur eigene Archive unterhalten, wenn diese als Endarchive von der Staatlichen Archivverwaltung bestätigt wurden. Beide Archivtypen, also die Kreis- und die Stadtarchive, waren gemäß den gesetzlichen Vorschriften für das Archivgut der in den Kreisen und Städten bestehenden staats- und wirtschaftsleitenden Organe, für das diesen nachgeordneten bzw. unterstellten Betrieben und Einrichtungen und ab 1976 auch für das der sozialistischen Genossenschaften einschließlich der kooperativen Einrichtungen zuständig. Die Kreisarchive hatten darüber hinaus nun auch das Archivgut der kreisangehörigen Städte sowie das der Gemeinden und Gemeindeverbände zu übernehmen und zu verwalten. Die kommunalen Archive in der ehemaligen DDR waren also nie nur klassische Behördenarchive. Ihre Überlieferungen sollten viele Bereiche der lokalen Gesellschaft und Lebenswirklichkeit abdecken.

Das Archivgut der volkseigenen Wirtschaft war ebenfalls Bestandteil des staatlichen Archivfonds und unterlag damit auch den gesetzlichen Vorschriften zum Archivwesen. Kombinate und Großbetriebe mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung konnten eigene Betriebsarchive unterhalten, wenn diese von der staatlichen Archivverwaltung als Endarchive bestätigt wurden. War das nicht der Fall, mussten zentral- und bezirksgeleitete Betriebe ihr Archivgut an das territorial zuständige Staatsarchiv abgeben. Die Verantwortung für die archivwürdigen Unterlagen der kreisgeleiteten Betriebe

6 Vgl. Grundsätze der Wertermittlung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der sozialistischen Epoche in der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Archivverwaltung im Ministerium des Innern der deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.), Potsdam 1965.

7 Vgl. Gerald Kolditz, „Kommunalarchive“ in der DDR – Spielräume im staatlichen Archivwesen?, in: Neue Strukturen – bewährte Methoden? Was bleibt vom Archivwesen der DDR (Veröffentlichung der Archivschule Marburg 53), Marburg 2011, S. 145–146.

8 Vgl. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 25. Juni 1965, II. Zuständigkeit der staatlichen Archive (GBl. II. Nr. 75).

oblag den ansässigen Kreis- oder Stadtarchiven.⁹ Die Ende der 1960er- und Anfang der 1970er-Jahre einsetzenden verstärkten Konzentrationsprozesse in der Wirtschaft führten zum Zusammenlegen von Betrieben und der Bildung von Kombinat, die dann zentral- oder bezirksgeleitet waren. Diese Entwicklung erreichte in den 1980er-Jahren auch die Dienstleistungsbereiche (z. B. Kraftverkehrskombinate gebildet aus Kraftverkehrs- und Instandsetzungsbetrieben und Nahverkehrsbetrieben). Die Folge war, dass nur noch wenige Industriebetriebe und Einrichtungen des produzierenden Gewerbes in die Zuständigkeit der Kreisarchive fielen.

Bewertung und Übernahme von Archivgut liquidierten Unternehmen

Die volkseigenen Betriebe der DDR wurden nach dem 1. Juli 1990 privatisiert und nicht wenige ziemlich schnell liquidiert. Die privatisierten Unternehmen erhielten die Verantwortung für die in ihren Archiven vorhandenen Überlieferungen.

Für die nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht aufbewahrungspflichtigen Dokumente und das historische Schriftgut der sich in Liquidation befindlichen Firmen mussten Lösungen gefunden werden. Die Treuhandanstalt richtete daher für das Schriftgut der Unternehmen, die mit ihrer Beteiligung liquidiert wurden, 1991 Depots ein und erließ 1992 eine Arbeitsanweisung zur Archivierung dieser Unterlagen. Die legte unter anderem fest, dass kein Schriftgut an andere Archive weitergegeben werden darf, solange die Existenz eines Betriebes nicht geklärt war. Verkaufte die Treuhandanstalt eine Firma, gingen deren schriftliche Hinterlassenschaften auf den neuen Eigentümer über, der diese wiederum einem Archiv seiner Wahl anbieten konnte.¹⁰

Die DISOS GmbH übernahm 1995 die Verwaltung der Unterlagen liquidierten Unternehmen, wobei das Eigentum bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), der Nachfolgerin der Treuhandanstalt, verblieb. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mussten die Geschäftsunterlagen 10 Jahre nach Abschluss der Liquidation bzw. Vollendung des Konkursverfahrens aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist endete die Verantwortung der BvS für das Liquidationsschriftgut. Der Akteneigentümer, der Aktenverwalter und die Archivreferenten der Länder einigten sich, gestützt auf die Landesarchivgesetze,

⁹ Vgl. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 19. März 1976, I. Zuständigkeit der staatlichen Archive (GBl. I.Nr. 10).

¹⁰ Vgl. Katrin Verch, Wirtschaftsarchivwesen der DDR – Praxis und Nebenwirkungen, in: Neue Strukturen – bewährte Methoden? Was bleibt vom Archivwesen der DDR (Veröffentlichung der Archivschule Marburg 53), Marburg 2011, S. 135–137.

dass für das archiwwürdige Wirtschaftsschriftgut die Landesarchive nach den bis 1990 geltenden Festlegungen zuständig sind.¹¹ Die im November 1996 unterzeichneten „Verfahrenshinweise zur Zusammenarbeit der DISOS-Landesdepots mit den Archivreferenten der neuen Länder“ regelten die Zuständigkeiten, die Bewertung und die Übergabe der Unterlagen an die Archive. Gemäß Punkt 3 dieses Papieres waren die archiwwürdigen Unterlagen, wenn nicht das Bundesarchiv verantwortlich war, an die jeweiligen Landesarchive zu übergeben. Die Archivreferenten der Länder konnten für die Übernahme auch ein kommunales Archiv, ein regionales Wirtschaftsarchiv oder ein anderes öffentliches Archiv vorsehen. Zur optimalen Gestaltung des Übernahmeprozesses sollte das Schriftgut bereits vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vom zuständigen Archiv bewertet werden.¹²

Der Archivreferent des Landes Brandenburg berief in Abstimmung mit dem Landesverband Brandenburg des Vereins deutscher Archivare e. V.¹³ eine Arbeitsgruppe, die ihn in Fragen der archivischen Zuständigkeit beraten sollte. Sie bestand aus jeweils zwei Vertretern des brandenburgischen Landeshauptarchivs und der brandenburgischen Kommunalarchive. Anhand der Verzeichnisse der im DISOS-Landesdepot verwahrten Unternehmensunterlagen bestimmte die Arbeitsgruppe von 1997 bis 2004, im Allgemeinen auf der Grundlage der zu DDR-Zeiten geltenden Vorschriften¹⁴, welcher Einrichtung das Archivgut der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft zur Bewertung vorzulegen war. Begründete Ausnahmen von den DDR-Zuständigkeitsregelungen gab es immer dann, wenn

- sich die Unterstellungsverhältnisse der Betriebe im Laufe der Zeit geändert haben,
- Überlieferungen in Archiven vorhandene Bestände ergänzen konnten oder
- die neuen wirtschaftlichen Begebenheiten nach 1990 dies erforderten.¹⁵

11 Vgl. Renate Schwärzel, Das Archiv- und Dokumentationszentrum Berlin-Brandenburg DISOS GmbH in Damsdorf, in: Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 17/18 (2001), S. 28–29.

12 Vgl. Verfahrensweise zur Zusammenarbeit der DISOS-Landesdepots mit den Archivreferenten der Neuen Länder 1996, Kreisarchiv Barnim, ZWA 107473.

13 Im Jahr 2000 Umbenennung in Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.

14 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 19. März 1976, I. Zuständigkeit der staatlichen Archive Bestandsergänzung, Bewertung und Kassation; Rahmensystematik zur Bewertung der staatlichen Registraturbildner; Rahmennomenklatur für die Kreis- und Stadtarchive 1982.

15 Vgl. Rundschreiben des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 27.01.1998 zur Bewertung von Ablieferungsverzeichnissen der liquidierten volkseigenen Betriebe, deren Schriftgut im Landesdepot Berlin-Brandenburg der DISOS GmbH eingelagert ist, Kreisarchiv Barnim, ZWA 107473.

Ziel dabei war es immer, nachvollziehbare Zuständigkeitsentscheidungen zu treffen, die Überlieferungen der ehemals in die Wertkategorie I eingestuften Betriebe zu sichern und Bestände nicht zu zersplittern.

Nach Festlegung der archivischen Verantwortlichkeit erhielten die zuständigen Stadt- und Kreisarchive von der DISOS GmbH die Ablieferungslisten zur weiteren Bewertung. Als erstes mussten sie nun entscheiden, ob sie von dem Betrieb überhaupt Unterlagen übernehmen. Fast alle Archive verfügten noch über ihre in den 1980er-Jahren erarbeiteten Nomenklaturen. Schaute man sich diese aber näher an, stellte man fest, dass in die archivische Zuständigkeit der brandenburgischen Kreis- und Stadtarchive nur sehr wenige volkseigene Betriebe fielen.¹⁶ Angeboten wurde den kommunalen Archiven daher auch zumeist Schriftgut ehemaliger volkseigener zentral- oder bezirksgeleiteter Registraturlöcher der Wertkategorien II und III, welches das Brandenburgische Landeshauptarchiv nicht zur Bestandsergänzung benötigte. Da die Unternehmen in der Regel für den Archivsprengel eine gewisse Bedeutung hatten, und um die enormen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen nach 1989 so breit wie möglich abzubilden, bewerteten die Kommunalarchive alle angebotenen Bestände.

Die Auswahl der archivwürdigen Akten erfolgte anhand von Ablieferungs- bzw. Anbieterlisten. Leider war ziemlich offensichtlich, dass diese weder von archivfachlich vorgebildetem Personal erstellt noch die Datenerfassung in den Unternehmen archivfachlich begleitet wurde. Alle Listen waren nach einem ähnlichen Muster aufgebaut: Ordnernummer, Inhalt, Bemerkungen und Zeitraum. Die Inhaltsangaben reichten allerdings von einem Wort bis zu halbseitigen Wortgruppen. Ob sich die gemachten Angaben auf einzelne Akten oder Archiv- bzw. Umzugskartons bezogen, war nicht immer erkennbar. Die zuständigen Archive hatten die als archivwürdig bewerteten Unterlagen in den Anbieterlisten zu kennzeichnen, was aufgrund unzureichender Inhaltsangaben eher großzügig erfolgte.

Die Bewertungsverfahren verliefen trotz der geschilderten Schwierigkeiten bis 2007 relativ reibungslos. Zum 1. Juli 2007 wechselte der Archivdienstleister. Die Firma Rhenus Office Systems GmbH erhielt den Zuschlag für die weitere Verwaltung. Der Aufgabenübergang war nicht optimal und mit Informationsverlusten verbunden. Im Ergebnis mussten die Brandenburger Kommunalarchive die Bestände

¹⁶ Für den Bereich des Kreisarchivs Barnim waren das lediglich zwei volkseigene Betriebe des Bauwesens. Vgl. Nomenklatur Kreisarchiv Bernau 1981–1984, Kreisarchiv Barnim, E.1.RdKB 25807 und Nomenklatur Kreisarchiv Eberswalde 1984, Kreisarchiv Barnim, ZWA 3256.

	Archiv	Anzahl Firmen pro Archiv	Gesamtbestand (Karton)	Anzahl mit "A" bewertet (Karton)	Anzahl Lohn-/Personalunterlagen (Karton)
1	Kreisarchiv Barnim	15	402	91	160
2	Kreisarchiv Dahme-Spreewald	18	616	2	116
3	Kreisarchiv Elbe-Elster	20	769	131	189
4	Kreisarchiv Havelland	21	570	9	188
5	Kreisarchiv Märkisch-Oderland	32	1.110	49	290
6	Kreisarchiv Oberhavel	24	658	38	188
7	Kreisarchiv Oberspreewald-Lausitz	13	411	23	169
8	Kreisarchiv Oder-Spree	25	636	109	159
9	Kreisarchiv Ostprignitz-Ruppin	30	872	19	272
10	Kreisarchiv Potsdam-Mittelmark	13	219	2	85
11	Kreisarchiv Prignitz	18	490	97	133
12	Kreisarchiv Spree-Neiße	14	241	107	52
13	Kreisarchiv Teltow-Fläming	32	1.045	233	252
14	Kreisarchiv Uckermark	34	1.068	294	277
15	Stadtarchiv Brandenburg	15	423	132	163
16	Stadtarchiv Cottbus	19	743	29	153
17	Stadtarchiv Frankfurt/Oder	13	420	46	133
18	Stadtarchiv Potsdam	27	1.538	89	317
	insgesamt	383	12.231	1.501	3.295
19	Brandenburgisches Landeshauptarchiv	68	8.514	485	3.699

Abb. 1: Aufteilung der Unterlagen liquidierter THA/BvS Betriebe auf Brandenburger Archive, Stand 27. Mai 2014

von insgesamt 383 Betrieben ab 2010 bis 31. Mai 2014 noch einmal bewerten.¹⁷ (Abb. 1) Zu den über 12.000 laufenden Metern Schriftgut gehörten unter anderem Handels- und Kassenbücher, Buchungsbelege, Inventare, Bilanzen, Berichte und Statistiken, Leitungs- und Organisationsdokumente, Verträge, Bauakten und Unterlagen zur Altlastenerfassung. Mehr als ein Viertel waren Lohn- und Gehaltsunterlagen bis 1990, die gemäß § 28 f Abs. 5 SGB IV¹⁸ bis zum 31.12.2011 aufbewahrt werden mussten, um notwendige Rentenktenklärungen ehemaliger Mitarbeiter der Unternehmen zu gewährleisten. Der überwiegende Teil der Überlieferungen bestand jedoch aus Finanzbelegen jeglicher Art und konnte nach Ablauf der Auf-

17 Vgl. Katrin Verch, Wirtschaftsarchivwesen der DDR – Praxis und Nebenwirkungen, in: Neue Strukturen – bewährte Methoden? Was bleibt vom Archivwesen der DDR (Veröffentlichung der Archivschule Marburg 53), S. 140.

18 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung § 28 f Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung „(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Entgeltunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2011 vom Arbeitgeber aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber die Entgeltunterlagen dem Betroffenen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt, frühestens jedoch mit Ablauf des auf die letzte Prüfung der Träger der Rentenversicherung bei dem Arbeitgeber folgenden Kalenderjahres, und wenn ein Unternehmen aufgelöst wird.“

bewahrungsfristen zur Kassation freigegeben werden. Ungefähr 12 % des Schriftgutes befanden die brandenburgischen Stadt- und Kreisarchive als archivwürdig.¹⁹

Die Aktenübergaben an die Archive begannen ab Mitte 2014 und waren bisher problembehaftet. Die von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) bestätigten „Regelungen für die Abgabe von Unterlagen liquidierter THA/BvS-Betriebe“ vom 9. Juli 2014 definieren die Art und Weise der Übergabe der archivwürdigen Unterlagen an die zuständigen Archive. Sie enthalten u. a. folgende Festlegungen:

- Überstellungstermine sind rechtzeitig, mindestens 15 Tage im Voraus, mit den Archiven abzustimmen.
- Für jeden Bestand ist ein Abgabeverzeichnis zu erstellen. Dabei ist jeder Akte die Aktennummer aus den bewerteten Anbieterlisten zuzuordnen.
- Sollten archivwürdig eingestufte Unterlagen nicht bei der Rhenus Office Systems GmbH aufgefunden werden, sind diese in einem Verzeichnis der Fehlpositionen auszuweisen.
- Das Archiv gleicht die tatsächlich übergebenen Akten mit dem Aktenabgabeverzeichnis und den auf den Anbieterlisten als archivwürdig gekennzeichneten Akten ab.²⁰

Auf Bitten der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv²¹ teilten Anfang 2015 10 der 14 Brandenburger Kreisarchive und 3 Stadtarchive ihre bei der Übernahme gemachten Erfahrungen mit. Demnach vereinbarte die Rhenus Office Systems GmbH mehr oder weniger rechtzeitig Übergabetermine und versandte die Abgabelisten im Vorfeld. Bereits anhand dieser stellten jedoch viele Archive fest, dass die von ihnen als archivwürdig bewerteten Akteneinheiten nicht mehr vollständig in den Archivdepots des Dienstleisters vorlagen. Zwei Stadtarchiven bot man für bisher noch nicht bewertete Bestände nur eine Komplettübernahme an. Nicht immer entsprach die angekündigte auch der tatsächlichen Abgabemenge. In wenigen Fällen wurde etwas Falsches geliefert. Schwierigkeiten bereitete oft der Abgleich des übergebenen Schriftgutes

¹⁹ Vgl. Informationsschreiben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) an die Direktoren der Landesarchive vom 30.06.2014 über den Stand der Bewertung des Schriftgutes der liquidierten Betriebe und die Vorbereitung der Übergabe an die Endarchive, Basisliste zu den Bewertungsergebnissen in Brandenburg Stand 27. Mai 2014.

²⁰ Vgl. Regelungen für die Abgabe von Unterlagen liquidierter THA/BvS-Betrieben vom 9. Juli 2014.

²¹ Zum 1. März 2016 wurde die Landesfachstelle für Archive und Öffentliche Bibliotheken Brandenburg als wissenschaftliche Einrichtung in den Fachbereich Informationswissenschaften der FH Potsdam (FHP) eingegliedert.

mit dem in den Abgabeverzeichnissen aufgeführten und in den Ablieferungs- oder Anbieterslisten als archivwürdig gekennzeichneten. Das passierte immer dann, wenn Unterlagen fehlten und Akten keine oder nur unvollständige Aktentitel oder Signaturen aufwiesen. Natürlich gab es auch ganz reibungslose Übergaben ohne irgendwelche Beanstandungen.²²

Die unsachgemäße Erfassung der Akten erschwerte nicht nur die Bewertung, sie bedeutete auch einen erheblichen Mehraufwand bei der Übernahme in die zuständigen Archive. Weder die Daten der Anbieters- noch die der Abgabelisten können ohne Weiteres für eine fachgerechte Verzeichnung herangezogen werden. In einigen Fällen sind aus den wahllosen Ablieferungseinheiten erst einmal Verzeichnungseinheiten zu bilden. Hätte man die Unterlagen nach archivischen Gesichtspunkten erfasst, verwaltet und für die Übergabe vorbereitet, wäre die Erschließung heute unkomplizierter und schneller zu realisieren.

Bis 1990 konnten die brandenburgischen Kreis- und Stadtarchive zumeist aus personellen und materiellen Gründen nur wenige Unterlagen der in ihren Nomenklaturen festgeschriebenen Betriebe und Genossenschaften übernehmen. Anfang der 1990er-Jahre wurde allerdings einigen Archiven von diesen und anderen der Wirtschaft zuzurechnenden Registraturbildnern Schriftgut angeboten. Von den heute 14 Kreisarchiven und 4 Archiven der kreisfreien Städte im Land Brandenburg verwalteten 2001 11 Einrichtungen Bestände des produzierenden Gewerbes bzw. der Industrie, 10 Überlieferungen der genossenschaftlichen Landwirtschaft und 9 von Handwerksbetrieben.²³ Dabei erfolgte eher selten eine aktive Einwerbung von Archivgut.

Alle brandenburgischen Archive sind sich einig, dass die archivwürdigen Unterlagen der liquidierten THA/BvS-Betriebe ihren Archivbestand ergänzen und bezüglich des regionalen Wirtschaftslebens bestehende Überlieferungslücken zu schließen helfen. Sie dokumentieren Teile der industriellen, aber auch der landwirtschaftlichen Entwicklung des Archivsprengels in der DDR-Zeit, mitunter sogar davor, während des politischen und gesellschaftlichen Umbruchs und nach 1990. Natürlich sind die Unterbringung und die Bearbeitung dieser Neuzugänge für viele Einrichtungen eine große Herausforderung.

²² Vgl. Erfahrungen der Brandenburger Kommunalarchive bei der Übernahme von Unterlagen liquidierten THA/BvS-Betriebe. Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv, 2015.

²³ Vgl. Uwe Schaper (Hrsg.), Kurzübersicht über die Archivbestände der Kreise, Städte und Gemeinden im Land Brandenburg, in: Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchiv Bd. 10, Frankfurt am Main 2001.

	Firmenname	Frühere Bezeichnung/Name der Firma	Gesamtbestand AE Rhenus	Gesamtbestand Ifm Rhonus	positiv bewertet AE	Übernahme AE	Übernahme Ifm
1	Barnimer Baumschulen GmbH	VEG Gartenbau Biesenthal Staatlich anerkannter Spezialbetrieb für Baumschulen	405	71,28	56	49	4
2	Bauelemente GmbH Eberswalde	VEB Bauelemente Eberswalde	206	18,13	40	33	2,2
3	Blomediin Forschung Institut GmbH	VEB Versuchstierproduktion	182	16,02	85	71	3,7
4	Eberswalder Gesellschaft für Handel und Dienstleistungen mbH	Volkseigener Einzelhandelsbetrieb (HO) Eberswalde	239	21,03	51	32	2,4
5	Finowtal Chemische Werke GmbH	VEB Chemische Fabrik Finowtal	561	49,37	128	119	9,3
6	Gut Agrarproduktions und -handels GmbH Lichterfelde	VEG Pflanzenproduktion Lichterfelde	170	14,96	39	34	2,6
7	Gut Tierproduktions GmbH Groß Schönebeck	Volkseigenes Gut Schluft	162	14,26	51	21	1,6
8	hatrap GmbH i.A.	VEB Palettenbau Friedrichswalde	14	1,23	6	4	0,3
9	INTEC-Bau GmbH	VEB Frischeierproduktion Bernau	83	7,3	30	30	1,6
10	Joachimsthaler Fisch GmbH	VEB Binnenfischerei Frankfurt (Oder)	246	21,65	88	34	3
11	Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsgut GmbH Finowfurt	Volkseigenes Gut Finowfurt	397	34,94	115	108	8
12	Maschinenguß Britz GmbH	VEB Eisengießerei Hans Ammon Britz					
13	Metallaufbereitung Eberswalde GmbH	VEB Metallaufbereitung Eberswalde	341	30,01	37	16	1
14	OBEMA-Handelsgesellschaft mbH	VEB Spezialhandel	78	6,69	35	1	0,1
15	OVER-ALL Handelsgesellschaft mbH	Volkseigener Einzelhandelsbetrieb (HO) Bernau					
16	Schweinezucht und -mast Eberswalde GmbH	VEB Schweinezucht und -mast Eberswalde	228	20,6	39	32	2,6
	insgesamt		3.310,0	327,47	800	584	42,4

Abb. 2: Übersicht der vom Kreisarchiv Barnim übernommenen Unterlagen liquidierter THA/BvS Betriebe

Wirtschaftsüberlieferungen im Kreisarchiv Barnim

Dem Kreisarchiv Barnim wurden von 16 Firmen Unterlagen zur Bewertung vorgelegt. Nur ein Betrieb war in unserer alten Nomenklatur verzeichnet und das in der Wertkategorie II. Trotzdem stellen alle 15 bereits übernommenen und der eine noch ausstehende Bestand eine Bereicherung der Gesamtüberlieferung dar. Sie bilden einen Querschnitt der für unseren Landkreis ehemals typischen Wirtschaftszweige: Metallverarbeitende Industrie, Chemische Industrie und Land- und Forstwirtschaft.

Die Eberswalder Region ist die älteste Industrielandschaft Brandenburgs. Entlang der Finow, dem späteren Finowkanal, etablierten sich schon zwischen 1603 und 1700 drei Hammerwerke, im 18. Jahrhundert kam eine Papiermühle dazu. Viele Werksanlagen wurden um 1800 erneuert und erweitert sowie nach 1850 zu modernen Industriebetrieben ausgebaut. Bis zum Ende des 1. Weltkrieges entstand am Finowkanal ein dichtes Industriesiedlungsband, das Zeitgenossen als „Märki-

ches Wuppertal“ bezeichneten.²⁴ Nach 1945 blieb die Region bis zur Wende ein industrielles Zentrum. Darüber hinaus entwickelte sich der Barnim während der DDR-Zeit zu einem agrarwirtschaftlichen Standort. Von Bedeutung, teilweise sogar über die Landesgrenzen hinaus, waren die land- und insbesondere die forstwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung des Archivsprengels finden sich natürlich auch Quellen in den kommunalen Überlieferungen. Nur von einigen wenigen Betrieben, wie z. B. dem Hüttenwerk Hoffmann & Motz in Eberswalde und der Dachpappenfabrik Ihmsen & Lingner GmbH in Finow, waren Bestandsfragmente vor 1990 in das Kreisarchiv gelangt. Für das Archivgut der meisten Industriebetriebe unseres Kreises waren aber entweder von der staatlichen Archivverwaltung bestätigte Archive der Kombinate oder das Brandenburgische Landeshauptarchiv zuständig.

Nach 1990 konnten wir von einer Privatperson archivwürdiges Schriftgut der LPG „Theodor Körner“ Bernau übernehmen. Obwohl die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgabepflichtig an die Kreis- und Stadtarchive waren, befand sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht ein einziger derartiger Bestand in unserem Archiv. Besonders erfreulich war, dass uns von der Walzwerk Finow GmbH, ein aus der traditionsreichen metallurgischen Industrie des Finowtals entstandenes Unternehmen, nach deren Insolvenz Unterlagen angeboten worden sind.

Eine zeitnahe und fachgerechte Erschließung der von der Rhenus Office Systems GmbH übergebenen 50 laufenden Meter archivwürdiger Unterlagen der liquidierten THA/BvS-Betriebe kann das Kreisarchiv Barnim momentan nicht gewährleisten. Der mangelhafte Ordnungszustand und die unzureichenden Aktentitel bedingen eine komplette Neuerschließung des gesamten übernommenen Archivgutes. Für die Ordnung und Verzeichnung sind pro laufenden Meter Akten um die 30 Stunden einzuplanen. Für das gesamte übergebene Archivgut würden diese Arbeiten etwa die Jahresarbeitszeit eines Vollzeitangestellten binden. Daher prüfen wir zurzeit Möglichkeiten der Fremderschließung.

Das Kreisarchiv Barnim wird sich auch in der Zukunft nicht aktiv um Wirtschaftsbestände bemühen. Denn auch wir müssen, wie alle anderen Kommunalarchive, mit unseren Ressourcen, seien es Platz oder Personal, sorgsam umgehen. Bietet man uns aber interessante Überlieferungen an, sind wir gerne bereit, diese zu übernehmen.

²⁴ Vgl. Ilona Rohowski, Land Kreis Barnim, Teil: 1 Stadt Eberswalde, in: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Brandenburg (Band 5.1), Worms 1997, S. 205.